

Kfz-Versicherung

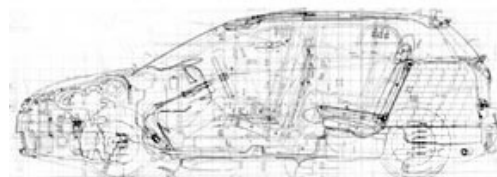
Haftpflicht

Jeder Halter, der in Deutschland ein Kraftfahrzeug anmelden möchte, ist laut Gesetz verpflichtet, eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ohne den entsprechenden Versicherungsnachweis – die sogenannte Deckungskarte – ist eine Zulassung beim Straßenverkehrsamt nicht möglich. Die Haftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Halter, den Eigentümer oder den berechtigten Fahrer verursacht werden. Der Halter ist in der Regel die Person, auf den das Fahrzeug zugelassen ist. Eigentümer ist die Person, der das Fahrzeug rechtlich gehört. In den meisten Fällen sind jedoch Eigentümer und Halter dieselbe Person. Die Haftpflichtversicherung ersetzt Schäden, die Sie anderen mit Ihrem Kraftfahrzeug zufügen. Gleichzeitig wehrt sie unberechtigte Ansprüche ab.

Kasko-Versicherung

Die freiwillige Kaskoversicherung ersetzt Schäden an Ihrem eigenem Fahrzeug und wird oftmals mit einer Selbstbeteiligung zwischen 150 € bis 5.000 € pro Schadensfall abgeschlossen. Während die Teilkasko Schäden absichert, auf die Sie im Wesentlichen keinen Einfluss nehmen können, wie z.B. Diebstahl und Brand oder Explosion, bietet die Vollkasko darüber hinaus Versicherungsschutz für selbstverschuldete Unfälle und Vandalismusschäden.

Für Neuwagen, Leasing-Fahrzeuge und kreditfinanzierte PKW ist eine Vollkaskoabsicherung dringend angeraten, oftmals sogar gefordert.



Teilkasko

Die Teilkaskoversicherung deckt folgende Schäden:

- Diebstahl, Raub
- Glasbruch
- Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung
- Zusammenstoß mit bestimmten Tierarten während der Fahrt
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung
- Brand und Explosion

Vollkasko

Die Vollkaskoversicherung deckt folgende Schäden:

- Unfallschäden am eigenen Fahrzeug
- Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter (Vandalismus)

Schutzbrief

Zusätzlich zur Kraftfahrzeug-Haftpflicht oder Kasko-Versicherung kann eine Schutzbriefversicherung abgeschlossen werden. Diese bezieht sich nur auf das versicherte Fahrzeug und beinhaltet in der Regel folgende Leistungen:

- Pannen- oder Unfallhilfe
- Abschleppen oder Bergen des Fahrzeugs
- Ersatzteilversand
- Fahrzeugrücktransport sowie die Fahrzeugunterstellung
- Verschrottung oder Verzollung (bei einem Totalschaden)
- Kosten für die Weiter- oder Heimfahrt
- Bereitstellung eines Ersatzfahrers
- medizinisch notwendiger Rücktransport (bei Erkrankung des Fahrers)
- Übernachtungskosten.



Nicht versichert

Nicht mit abgesichert sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

- Vorsatz
- Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden gegen mitversicherte Personen
- Schäden am versicherten Fahrzeug (diese werden durch die Kaskoversicherung gedeckt)
- Schäden an der Ladung oder an beförderten Sachen

In der Kaskoversicherung gelten folgende Ausschlüsse:

- Vorsatz
- Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung beruhen
- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden
- Aktive Teilnahme an Rennveranstaltungen

Versicherungssumme

Gesetzlich vorgeschrieben sind Mindest-Deckungssummen von 1.000.000,- EUR für Sachschäden und 2,5 Mio. EUR für Personenschäden. Da diese bei schweren Unfällen unzureichend sein können, empfehlen wir eine „unbegrenzte Deckung“ für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden (je Person jedoch max. € 8 Mio.) abzuschließen.

Schadenfreies Fahren

In der Kfz-Versicherung wird unfallfreies Fahren belohnt. Jahr für Jahr steigen Sie in eine höhere sogenannte Schadensfreiheitsklasse (SF), bei der Sie in der Spitze nur noch 30% des Versicherungsbeitrags zahlen. Grundsätzlich wird der Vertrag eines Fahranfängers bei erstmaligem Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung in die Klasse 0 eingestuft (Beitragssatz bei Pkw 240%, bei Motorrädern 100%).

Sonderregelung für Anfänger

Wenn der Versicherungsnehmer seit mindestens 3 Jahren einen gültigen Führerschein besitzt, wird sein erster Pkw direkt in eine günstigere SF eingestuft (Mopedführerschein genügt).

Sonderregelung für Zweitwagen

Zweitwagen können sofort in eine günstigere SF eingestuft werden, wenn

1. auf den Versicherungsnehmer ein weiteres Auto zugelassen ist
2. auf den Ehegatten bereits ein Pkw zugelassen ist und der Versicherungsnehmer seit mindestens einem Jahr einen gültigen Führerschein besitzt.

Versichererwechsel

Zum Versichererwechsel sind folgende Punkte zu beachten:

- es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende
- die Kaskoversicherung kann unabhängig von der Haftpflichtversicherung gekündigt werden
- Beim Fahrzeugwechsel kann der Versicherer gewechselt werden
- ein Sonderkündigungsrecht besteht (unter bestimmten Voraussetzungen) bei Beitragserhöhung mit einer Frist von 1 Monat ab Mitteilung zum Erhöhungstermin
- Beim Wechsel des Versicherers kann die SF-Klasse mitgenommen werden